

Mediationsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Mediationsordnung findet Anwendung, wenn an einem Hamburger Gericht ein güterrichterliches Verfahren aufgrund einer von den Beteiligten geschlossenen Vereinbarung als Mediationsverfahren durchgeführt wird.

§ 2 Definition

Mediation (Vermittlung) ist eine Methode der Konfliktbeilegung, bei der zwei oder mehrere Beteiligte eines Konflikts mit Unterstützung eines oder einer unparteiischen Dritten (Mediator/Mediatorin) einvernehmliche Regelungen suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen dienen. Die Aufgabe des Mediators oder der Mediatorin nimmt im Güterverfahren der Güterrichter oder die Güterrichterin wahr. Er oder sie hilft den Beteiligten, Streitpunkte zu identifizieren und Lösungsoptionen zu erarbeiten. Die Entscheidung selbst liegt jedoch ausschließlich in den Händen der Beteiligten.

§ 3 Pflichten des Güterrichters oder der Güterrichterin

- (1) Der Güterrichter oder die Güterrichterin unterstützt die Beteiligten in ihrem Bemühen, die Streitfragen zu erkennen, Lösungsoptionen zu erarbeiten und ihren Konflikt einvernehmlich zu regeln. Er oder sie leitet das Mediationsverfahren. Der Güterrichter oder die Güterrichterin erteilt keinen Rechtsrat; von Prognosen über den Ausgang des rechtshängigen Verfahrens sieht er oder sie ab.
- (2) Vor Abschluss der Mediationsvereinbarung informiert der Güterrichter oder die Güterrichterin die Beteiligten über seine bzw. ihre Rolle und Aufgaben, den Ablauf des Verfahrens sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten im Mediationsverfahren. Er bzw. sie weist die Beteiligten darauf hin, dass sie sich jederzeit anwaltlich oder durch andere Personen nach § 6 Abs. 1 beraten lassen, das Verfahren unterbrechen oder beenden können.
- (3) Der Güterrichter oder die Güterrichterin ist zu Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er bzw. sie unterstützt die Beteiligten (allparteilich) darin, ihre Interessen in angemessener Weise und in ausreichendem Umfang zu artikulieren.
- (4) Der Güterrichter oder die Güterrichterin informiert die Beteiligten unverzüglich über alle Umstände, die Zweifel an seiner bzw. ihrer Unparteilichkeit wecken könnten. Hält er oder sie sich selbst für befangen im Sinne der §§ 42 ff. ZPO, zeigt er bzw. sie dies den Beteiligten unverzüglich an und beendet die Mediation.
- (5) Der Güterrichter oder die Güterrichterin wird im streitigen Verfahren nicht als erkennende/r Richter/in tätig. Er oder sie hat vor und während des Mediationsverfahrens Einsicht in die Gerichtsakte.

§ 4 Durchführung des Mediationsverfahrens

- (1) Das Mediationsverfahren wird nur in Anwesenheit der Beteiligten durchgeführt. Bei juristischen Personen ist die Anwesenheit informierter und zum Abschluss einer Vereinbarung über den Gegenstand des Verfahrens berechtigter Vertreter erforderlich.
- (2) Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich. Dritte können nur mit Zustimmung der Beteiligten hinzugezogen werden.
- (3) Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Güterichter oder die Güterichterin während oder außerhalb gemeinsamer Sitzungen Gespräche mit jeweils einzelnen Beteiligten führen (Einzelgespräche). Deren Inhalt wird den anderen Beteiligten nur mit Zustimmung der im Einzelgespräch angehörten Beteiligten mitgeteilt.

§ 5 Vertraulichkeit der Mediationskommunikation

Unter Mediationskommunikation werden Äußerungen jeder Art (mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise) während des Mediationsverfahrens verstanden. Der Güterichter oder die Güterichterin behandelt die Mediationskommunikation während und nach Abschluss des Mediationsverfahrens vertraulich. Güterichter sind insbesondere nicht befugt, Informationen über den Inhalt des Mediationsverfahrens an das Prozessgericht oder andere Dritte weiterzugeben, es sei denn, es besteht eine entgegenstehende Rechtspflicht. Die Beendigung des Mediationsverfahrens (§ 7) zeigt der Güterichter oder die Güterichterin zu den Gerichtsakten ohne Angaben von Gründen an. Mit Einverständnis aller Beteiligten werden Vereinbarungsentwürfe oder Vereinbarungen der Beteiligten zu den Gerichtsakten geleitet. Soweit Dritte wie z.B. Sachverständige oder Dolmetscher zu dem Mediationsverfahren hinzugezogen werden, sind sie in gleicher Weise wie die Beteiligten schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Güteverhandlung soll regelmäßig nur dann als Mediationsverfahren durchgeführt werden, wenn die Beteiligten durch Rechtsanwälte, Volljuristen oder durch Personen i.S.v. § 11 Abs. 1 Satz 2, 4 und 5 ArbGG, § 79 ZPO, § 67 Abs. 2 und Abs. 4 VwGO vertreten sind. Im allseitigen Einvernehmen können Ausnahmen gemacht werden, soweit dies nach der jeweiligen auf das streitige Verfahren anwendbaren Verfahrensordnung zulässig ist. Bei Mediationsverfahren, die im Rahmen des sozialgerichtlichen Güteverfahrens (§ 202 S. 1 SGG) oder im Rahmen des finanzgerichtlichen Güteverfahrens (§ 155 S. 1 FGO) durchgeführt werden, ist eine Vertretung im vorgenannten Sinne regelmäßig nicht erforderlich.
- (2) Der Vertreter oder die Vertreterin berät seine bzw. ihre Partei während des Mediationsverfahrens und unterstützt sie in ihrem Bemühen um eine einvernehmliche Regelung.

§ 7 Beendigung des Mediationsverfahrens

Das Mediationsverfahren endet

- (1) mit einer abschließenden Vereinbarung über den Konfliktgegenstand insgesamt oder über einzelne Streitpunkte, sofern einer der Beteiligten oder der Güterichter bzw. die Güterichterin der Auffassung ist, dass über die restlichen Bestandteile des Streitfalles keine Einigung erzielt werden kann,
- (2) durch formfreie Erklärung eines oder beider Beteiligter gegenüber dem Güterichter oder der Güterichterin, das Mediationsverfahren mit sofortiger Wirkung beenden zu wollen, oder

- (3) mit der Erklärung des Güterichters oder der Güterichterin an die Beteiligten, dass er bzw. sie aus bestimmten, von ihm oder ihr anzugebenden Gründen das Mediationsverfahren als beendet betrachte.

§ 8 Kosten des Mediationsverfahrens

Für das Mediationsverfahren nach § 2 entstehen für die Beteiligten keine zusätzlichen Gerichtsgebühren.

§ 9 Statistische Angaben

Die Güterichter oder die Güterichterinnen, die Gerichtsverwaltung und eine eventuelle wissenschaftliche Begleitung sind berechtigt, Informationen über das Mediationsverfahren in statistische Gesamtdaten aufzunehmen und in Berichten zu veröffentlichen, sofern diese Informationen weder die Identität der Beteiligten offen legen noch eine Identifizierung der Einzelheiten des Streitfalles erlauben. Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.